

Satzung Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dorum e.V.

§ 1

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dorum e.V., 27639 Wurster Nordseeküste.

- § 1 Nr. 1:** Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dorum e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- § 1 Nr. 2:** Der „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dorum e.V.“ hat seinen Sitz in Dorum. der „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dorum e.V.“ wurde am 15.01.2015 errichtet.
- § 1 Nr. 3:** Der „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dorum e.V.“ ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4:** Das Geschäftsjahr des „Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Dorum e.V.“ ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5:** Der „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dorum e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1:** Zweck des „Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Dorum e.V.“ ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes in der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Ortsteil Dorum. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:
- a) die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Dorum, insbesondere durch die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Ortsfeuerwehr Dorum,
 - b) die Förderung der Jugendfeuerwehr Dorum, insbesondere durch die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Jugendfeuerwehr Dorum,
 - c) die Förderung der Kinderfeuerwehr Dorum, insbesondere durch die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Jugendfeuerwehr Dorum,
 - d) die Förderung der Altersabteilung und
 - e) die materielle und ideelle Hilfe, um den Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Kameradschaft der Ortsfeuerwehr Dorum zu unterstützen.
- § 2 Nr. 2:** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3:** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dorum e.V.

§ 2 Nr. 4: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5: Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person sowie Familien werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Aktive Mitglieder und Mitglieder der Altersabteilung sind automatisch beitragsfreie Mitglieder des Fördervereins.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück gezahlt.

Ein Mitglied kann, durch Beschluss des Vorstands, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus der Ortsfeuerwehr Dorum ausgeschlossen wird.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dorum e.V.

§ 6

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Dorum ist kraft seines Amtes 1. Vorsitzender des Fördervereins, der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Dorum kraft seines Amtes 2. Vorsitzender des Fördervereins.

Der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

Der 1. und 2. Vorsitzende des Fördervereins werden nicht gewählt. Deren Amtsdauer wird ausschließlich durch die Amtsdauer als Ortsbrandmeister und stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Dorum bestimmt.

Der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der entsprechenden Vorstandsfunktion im Amt.

Scheidet der Schriftführer oder der Kassenwart während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dorum e.V.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein dürfen, wobei immer ein Kassenprüfer im Amt bleiben soll und ein Kassenprüfer neu gewählt werden soll. Eine sofortige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dorum e.V.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dorum e.V.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wurster Nordseeküste, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.01.2015 in seiner Urform verabschiedet.

Die 1. Änderung der Satzung (Neu-Aufnahme §2, Nr.1, Buchstabe c) wurde in der Jahreshauptversammlung vom 15.03.2018 beschlossen

Dorum, den 15.03.2018